

Rutschende Senate. Aus „Respekt vor dem Parlament“ will sich die Bundesregierung nicht zur Anwendung der so genannten Rutschklausel für neue BGH-Senate äußern. Der Haushaltsausschuss des Bundestags hatte beschlossen, in Karlsruhe einen zusätzlichen Zivil- und in Leipzig einen weiteren Strafsenat einzurichten (NJW-aktuell H. 47/2018, 7). 1992 hatten die Abgeordneten hingegen beschlossen: „Neue Zivilsenate gehen nach Karlsruhe, und dafür kommt jeweils ein bestehender Strafsenat von Karlsruhe nach Leipzig.“ Sie achte die Zweckbestimmung, die das Parlament bei der Ausbringung der zusätzlichen Stellen für die beiden neuen Senate getroffen habe, antwortete die Regierung ansonsten lediglich auf kritische Fragen der FDP-Fraktion. Zur mehrfachen Verlängerung der Streitwertgrenze für die Einlegung von Nichtzulassungsbeschwerden (§ 26 Nr. 8 EGZPO) von 20.000 Euro erklärte sie, das Bundesjustizministerium arbeite an einer „dauerhaften Regelung“ zur Ausgestaltung des Rechtsmittelrechts. Insbesondere aus der SPD ist nicht nur die Entfristung, sondern auch die Anhebung der Untergrenze gefordert worden.

Unwillige Unternehmen. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung mit Sitz in Kehl wird seit April 2016 als Modellprojekt vom Bundesjustizministerium gefördert (§ 43 III VSBG). Ein Zwischenbericht der Universitäten Westminster und Cambridge kommt zu dem Ergebnis, dass dort seither die Zahl der Anträge deutlich gestiegen sei. Unter den formal abgeschlossenen 2219 Verfahren gab es 281 Einigungen; hinzu kamen 281 Einigungen auf anderem Weg. Immerhin in 73 % der Fälle waren Unternehmen nicht zur Mitwirkung bereit. Insgesamt sind in Deutschland 26 Schlichtungsstellen für Verbraucher anerkannt, teilte die Regierung unterdessen auf eine Anfrage der FDP-Fraktion mit. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Gärtner oder Bock?

Der Skandal ist keiner, weil alles vorhersehbar war. Persönliche Daten von hunderten Bundestagsabgeordneten, Regierungspolitikern, YouTubern und Prominenten wurden für jeden zugänglich ins Internet gestellt. Die Aufgebrachtheit war groß, und sie wurde nicht geringer, als der Leiter des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Arne Schönbohm, verlautbarte, man habe „sehr frühzeitig im Dezember auch schon mit einzelnen Abgeordneten“ gesprochen, die von Datendiebstahl betroffen waren.

Dass der Staat Schwierigkeiten hat, mit der rasanten Weiterentwicklung moderner IT-Systeme mitzuhalten, möchte er uns allzu gerne glauben machen. Jedenfalls dann, wenn es um die robuste Wahrnehmung seiner Schutzpflicht geht, nach der es ihm obliegt, die Rechte seiner Bürger vor Verletzungen zu bewahren. Wer schon einmal versucht hat, nervige Werbeanrufe effektiv zu unterbinden oder den anonymen Urheber virtueller übler Nachrede ermitteln zu lassen, der weiß, dass es mit dem technischen Verständnis der zuständigen Behörden oft nicht weit her ist.

Ganz anders sieht es aus, wenn es darum geht, hoheitlichen Stellen zwecks Online-Durchsuchung heimlich Zugriff auf informationstechnische Systeme zu verschaffen, um darin Daten zu fischen. Tatsächlich bewirkte das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.8.2017 eine massive Ausweitung des Einsatzes von Staatstrojanern von gezielten Einzelfällen auf mehrere tausend Online-Durchsuchungen pro Jahr. Fakt ist: Der so geschaffene Rechtsrahmen für den staatlichen Einsatz von Malware öffnet eine scheunentorgroße Lücke, wenn es um den Schutz der Bürgerrechte geht. Denn die Infizierung von Computern und Smartphones mit dem Staatstrojaner erfolgt durch bewusst offengehaltene Sicherheitslücken. Das BSI steht somit vor dem unlösbaren Dilemma, neu erkannte Sicherheitslücken in Betriebssystemen entweder dem Hersteller zu melden oder aber sie bewusst geheim zu halten und zu horten. Ist das Amt für die Sicherheit der virtuellen Infrastruktur zuständig, oder soll es gezielt die Schlupflöcher pflegen? Das BSI weiß wohl selbst nicht genau, ob es Gärtner sein möchte oder doch lieber Bock.

Dass diese massive Widersprüchlichkeit im Umgang mit der IT-Sicherheit auch kriminellen Hackern nützt, liegt auf der Hand. Auch für sie stehen absurderweise die Türen offen, die der Staat aus Gründen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung nicht schließen will. Zahlreiche Bundestagsabgeordnete, die noch 2017 den Staatstrojaner als zulässige Eingriffsmaßnahme abgesegnet haben, mussten nun am eigenen Leib erfahren, was ein Hackerangriff für den Einzelnen bedeuten kann. Geständiger Urheber dieses Weckrufs ist ein 20-jähriger Computerfreak aus Mittelhessen. Was hätte wohl ein gleichaltriger Cyberkrieger aus Indien oder China in unserem virtuellen Entwicklungsland anrichten können? •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes